

ORIENTALISTIK



Universität

zu Köln

STO Oriental. Phil. Malaiologie

Amtliche

Mitteilungen 52/98

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Orientalische Philologie - Studienrichtung **Malaiologie** (**Indonesische Philologie**) (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 4. Mai 1998.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:

Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
50923 Köln

Auflage: 300 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 29. Mai 1998

Studienordnung
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
für das Fach Orientalische Philologie - Studienrichtung Malaiologie (Indonesische Philologie)
(Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluß
Magisterprüfung
vom 4. 5. 1998.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, und 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität zu Köln die nachfolgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 3 Allgemeine Hinweise
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Praktika
- § 9 Teilnahme­schein, Leistungsnachweise
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium: Allgemeine Hinweise
- § 13 Hauptstudium im Hauptfach
- § 14 Hauptstudium im Nebenfach
- § 15 Magisterprüfung: Allgemeine Hinweise
- § 16 Magisterprüfung im Hauptfach
- § 17 Magisterprüfung im Nebenfach
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Studienpläne
- § 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Anhänge: Studienpläne

§ 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (Magisterprüfungsordnung – MPO) vom 13. März 1997 (GABl. NW 2 Nr. 9/97, S. 663) das Studium der Orientalischen Philologie – Studienrichtung Malaiologie (Indonesische Philologie) – (im folgenden: Malaiologie [Indonesische Philologie]) an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel Magisterprüfung.

§ 2 Inhalt und Ziel des Studiums

Das Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] befaßt sich mit Sprachen und Literaturen, Geschichte, Religionen und Kulturen im Raum der heutigen Staaten Indonesien, Malaysia und Brunei sowie mit Einschränkungen der Philippinen. Ausgangs- und Mittelpunkt des Studiums in Köln ist das moderne Indonesisch (Bahasa Indonesia) aufgrund seiner Bedeutung als moderner Staats-, Literatur- und Wissenschaftssprache einerseits und seiner Nähe zum klassischen und modernen Malaiischen andererseits. Gegenstand der Lehre sind aus linguistischen, historischen und literaturwissenschaftlichen Gründen sowie wegen ihrer prägenden Kraft für die modernen Nationalkulturen ferner regionale und traditionelle Sprachen und Literaturen, die auf dem Hintergrund ihrer engen Verbindung mit Geschichte, Kultur und insbesondere den Religionen des Raums betrachtet werden.

Das Studium soll der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 3 Allgemeine Hinweise

(1) Die Studienordnung kann ihrem formalen Charakter entsprechend nur die äußeren Bedingungen des Studiums (Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzahl der Leistungsnachweise usw.) festlegen. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich darin, daß man den bestehenden Freiraum engagiert nutzt für intensives Selbststudium (besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen auch über das vorgeschriebene Maß hinaus.

(2) Das Magisterstudium besteht aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Darüber hinaus sind Zusatzfächer nur als Nebenfächer möglich (vgl. § 25 MPO). Über die wählbaren Fächer unterrichtet die Prüfungsordnung (vgl. § 3 MPO).

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine bestandene Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7 MPO).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer in diesem Fach.

(3) Für ein sinnvolles Studium der Malaiologie [Indonesischen Philologie] ist hinreichende Kenntnis des Englischen unbedingt notwendig. Darüber hinaus kann die Kenntnis weiterer Arbeitssprachen wie Arabisch, Französisch, Niederländisch, Portugiesisch, Sanskrit, Spanisch je nach Schwerpunkt des Studiums nützlich oder notwendig sein.

- (4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

§ 5 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Für die fächerübergreifende Beratung über das Magisterstudium steht die Studienberatung im Dekanat der Philosophischen Fakultät zur Verfügung; sie ist auch zuständig für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung. Sprechzeiten und Sonderregelungen werden am Schwarzen Brett des Dekanats bekanntgegeben.
- (3) Für die fachspezifische Studienberatung im Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] stehen die Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Malaiologischen Apparats am Orientalischen Seminar zur Verfügung. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten werden am Schwarzen Brett des Orientalischen Seminars bekanntgegeben.
- (4) Zu Beginn jeden Wintersemesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett des Orientalischen Seminars bekanntgegeben. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt; sie ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.
- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird dringend empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Magisterprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 6 Studienbeginn

Im Interesse eines sinnvollen und zügigen Studiums wird dringend empfohlen, das Studium nur im Wintersemester aufzunehmen, da das Curriculum des Grundstudiums, insbesondere was die Sprachkurse der Bahasa Indonesia angeht, im Wintersemester beginnt.

§ 7 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- bzw. Höchststudienzeit.
- (2) Der Studienumfang soll in Malaiologie [Indonesischer Philologie] als Hauptfach 58 Semesterwochenstunden, in Malaiologie [Indonesischer Philologie] als Nebenfach 34 Semesterwochenstunden betragen. Davon entfallen auf das Grundstudium in Haupt- und Nebenfach 24 SWS, auf das Hauptstudium im Hauptfach 34 SWS, im Nebenfach 10 SWS.
- (3) Zu dem Studienumfang nach Abs. 2 kommt der Wahlbereich, der für das Haupt- und die beiden Nebenfächer insgesamt 14 SWS umfaßt.
- (4) Das Studium ist durch die Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Praktika

- (1) Das Studium des Faches Malaiologie [Indonesische Philologie] erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen und durch eigenverantwortliche Beschäftigung mit

den Gegenständen des Faches (Selbststudium). Dafür soll auch (und besonders) die vorlesungsfreie Zeit genutzt werden.

(2) Formen der Lehrveranstaltungen sind: Sprachkurs, Vorlesung, Tutorium, Seminar, Proseminar, Übung. Sofern im folgenden keine Einschränkungen gemacht werden, stehen die Lehrveranstaltungen allen Studierenden offen.

Der **Sprachkurs** ist Bestandteil des Grund- und Hauptstudiums. Die Sprachkurse „Einführung in die Bahasa Indonesia“ (I-III) und „Morphologie der Bahasa Indonesia“ dienen dem Erwerb der für das weitere Studium grundlegenden praktischen und theoretischen Kenntnisse der Bahasa Indonesia. Die Einführungen in eine Regionalsprache vermitteln elementare Kenntnisse dieser Sprache, die zum weiteren Selbststudium dieser und anderer Regionalsprachen befähigen. Je nach Schwerpunktsetzung können weitere Sprachkurse in Regionalsprachen auch für das Hauptstudium sinnvoll sein.

Die **Vorlesung** ist Bestandteil des Grund- und Hauptstudiums. Sie dient der Behandlung eines bestimmten Themas oder Gebiets der Indonesischen Philologie in Vortragsform.

Das **Proseminar** ist im Grundstudium obligatorisch. Es vermittelt einen Überblick über das Fach sowie methodische Grundbegriffe und führt in Hilfsmittel und spezifische Arbeitsweisen des Faches ein.

Das **Tutorium** ist Bestandteil des Grundstudiums. Es dient der Vertiefung der Sprachkurse, wobei vor allem die praktische Schulung im Vordergrund steht.

Das **Seminar** ist Bestandteil des Hauptstudiums. Es dient der weiteren Ausbildung der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sein Besuch setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

Die **Übung** ist je nach Inhalt und Schwierigkeit der behandelten Materie Bestandteil von Grund- oder Hauptstudium. Neben den Übungen, die dem Erwerb spezifischer sprachlicher Fähigkeiten dienen, stehen Übungen, die Fähigkeiten, moderne wie traditionelle Texte in sprachlicher, stilistischer wie sachlicher Hinsicht zu interpretieren, schulen sollen.

(3) Das Studium der Indonesischen Philologie wird sinnvoll durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer ergänzt, die mit dem Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] sachlich und methodisch in Verbindung stehen. Es wird empfohlen, dafür das Stundenvolumen des Wahlbereichs (§7 Abs.3) zu nutzen.

(4) Es ist empfehlenswert, die im Studium erworbenen sprachlichen und sachlichen Kenntnisse durch einen Aufenthalt in Indonesien, Malaysia oder einem anderen Land mit einer verwandten Sprache zu ergänzen und vertiefen. Für einen längeren Aufenthalt bietet sich dafür der Zeitpunkt nach der ZP an. Diesbezügliches Informationsmaterial liegt im Malaiologischen Apparat und am Akademischen Auslandsamt zur Einsichtnahme aus.

(5) Vor Beginn jedes Semesters orientiert ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen über Inhalte, Voraussetzungen und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen.

§ 9 Teilnahmescheine, Leistungsnachweise

(1) **Teilnahmescheine** werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den jeweils genannten Veranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden erteilt; Teilnahmescheine werden nicht benotet. Der Wunsch nach Erhalt eines Teilnahmescheins ist von der oder dem Studierenden der oder dem Lehrenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung mitzuteilen.

Ein **Leistungsnachweis** bezieht sich inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung. Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen nach einer individuellen Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Leistungsnachweise werden benotet. Die Bewertung von Leistungsnachweisen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten erworben, wird für die Klausuren in jedem Semester ein Wiederholungstermin anberaumt.

(2) Im einzelnen gilt für den Erwerb von Leistungsnachweisen folgendes: im Sprachkurs „Einführung in die Bahasa Indonesia II“ sowie der Übung „Morphologie der Bahasa Indonesia“ wird ein Leistungsnachweis auf der Grundlage regelmäßiger Teilnahme und des Bestehens einer Schlußklausur erteilt. Im Proseminar ist außer regelmäßiger Teilnahme die Abfassung einer Seminararbeit (5-10 Seiten) Bedingung für den Leistungsnachweis. Im

Seminar (Hauptstudium) wird ein Leistungsnachweis auf der Grundlage regelmäßiger aktiver Mitarbeit und eines Seminarvortrags mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15-20 Seiten) erteilt.

(3) Die Modalitäten im einzelnen werden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Insbesondere soll es einerseits die notwendigen sprachlichen Kenntnisse in der Bahasa Indonesia und einer weiteren verwandten Sprache sowie andererseits Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums des Faches Malaiologie [Indonesische Philologie] sowie eine systematische Orientierung vermitteln. Das Grundstudium ist für das Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] als Haupt- und Nebenfach gleich.

(2) ⁽³⁾ Das Grundstudium, das 24 Semesterwochenstunden umfassen soll, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:

1. Einführung in die Bahasa Indonesia I - IV mit jeweils 3 SWS (1 Leistungsnachweis für II, sonst gegebenenfalls Teilnahmechein);
2. Morphologie der Bahasa Indonesia mit 2 SWS (1 Leistungsnachweis);
3. Übungen zur Einführung in die Bahasa Indonesia I - III mit jeweils 2 SWS;
4. Einführung in eine weitere austronesische Sprache I mit 2 SWS (gegebenenfalls Teilnahmechein)
5. Proseminar „Einführung in die Malaiologie [Indonesische Philologie]“ mit 2 SWS (1 Leistungsnachweis).

Es wird empfohlen, im 4. Semester an einer Übung zur Vertiefung der Sprachkenntnisse (2 SWS), der Einführung in eine weitere austronesische Sprache II (2 SWS) sowie einer Übung zur Lektüre von Texten in der Bahasa Indonesia (2 SWS) teilzunehmen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel im vierten Fachsemester abgelegt. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters erfolgen. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (vgl. § 5 MPO). In der Zwischenprüfung werden im Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] als Haupt- und als Nebenfach dieselben Anforderungen gestellt.

(2) Für die Zulassung gelten allgemein die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 MPO. Folgende fachspezifische Nachweise sind im Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] erforderlich:

1. Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfänger im Fach Malaiologie [Indonesische Philologie].

2. 3 Leistungsnachweise:

1 Leistungsnachweis für die Übung „Morphologie der Bahasa Indonesia“.

1 Leistungsnachweis für die Übung „Einführung in die Bahasa Indonesia II“.

1 Leistungsnachweis für das Proseminar „Einführung in die Malaiologie [Indonesische Philologie]“.

Auf die Möglichkeit, einzelne Nachweise bis zu einer bestimmten Frist nachzureichen, wird hingewiesen (vgl. § 10 Abs. 4 MPO).

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] wird als vierstündige Klausur durchgeführt. Ihre Aufgabenstellung besteht aus einer indonesisch-deutschen Übersetzung sowie sprachlichen und sachlichen Fragen zum Text. Der Text wird einem modernen indonesischen Sachtext von ca. 40 Seiten Umfang entnommen. Sein Titel sowie das der Prüfung zugrunde liegende Textkorpus werden frühzeitig bekanntgegeben.

§ 12 Hauptstudium: Allgemeine Hinweise

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches Malaiologie [Indonesische Philologie] auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten

Gebieten dieses Faches. Das Hauptstudium unterscheidet sich in Umfang und Anforderungen nach Haupt- und Nebenfach.

(2) Im Hauptstudium ist es möglich, einen Schwerpunkt zu bilden, und zwar auf dem Gebiet moderner malaiischer oder indonesischer Sprache und Literatur einerseits, wie auf dem Gebiet der Erforschung regionaler Sprachen und Literaturen andererseits.

§ 13 Hauptstudium im Hauptfach

(1) Im Hauptstudium, das für das Hauptfach 34 Semesterwochenstunden umfassen soll, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:

2 Seminare von je 2 SWS (mit insgesamt 2 Leistungsnachweisen);

5 Vorlesungen, Übungen oder Seminaren (ohne Leistungsnachweis) sachlicher Zielsetzung von insgesamt 10 SWS;

3 Vorlesungen, Übungen oder Seminaren (ohne Leistungsnachweis) sprachlicher Zielsetzung von insgesamt 6 SWS

(2) Diese Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen haben einen Umfang von 20 SWS. Im Umfang der restlichen 14 SWS des Hauptstudiums sind weitere Veranstaltungen des Faches Malaiologie [Indonesische Philologie] sowie angrenzender Fächer nach freier Wahl zu besuchen.

§ 14 Hauptstudium im Nebenfach

Im Hauptstudium, das für das Nebenfach 10 Semesterwochenstunden umfassen soll, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:

1 Seminar von 2 SWS (Leistungsnachweis)

3 Lehrveranstaltungen von insgesamt 6 SWS

Die fehlenden 2 SWS sind durch den Besuch weiterer Veranstaltungen des Faches Malaiologie [Indonesische Philologie] oder angrenzender Fächer nach Wahl abzudecken.

§ 15 Magisterprüfung: Allgemeine Hinweise

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung soll (nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums mit der Zwischenprüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern) zu Beginn des 8. Studiensemesters beantragt werden.

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 19 und 20 MPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen sei. In den §§ 16 und 17 dieser Studienordnung werden daher nur die fachspezifischen Nachweise, die vorlegt werden müssen, erwähnt.

(3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der Abfassung der Magisterarbeit, die den ersten Teil der Magisterprüfung bildet, einer vierstündigen Klausurarbeit und einer 45-minütigen mündlichen Prüfung, in den beiden Nebenfächern aus je einer vierstündigen Klausurarbeit.

(4) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs wird hingewiesen. Sie kann nur von Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch genommen werden, die so rechtzeitig den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung stellen, daß sie die Magisterarbeit spätestens im vorletzten Monat des achten Fachsemesters abgeben. Bedingung ist ferner, daß die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Näheres siehe § 27 MPO.

§ 16 Magisterprüfung im Hauptfach

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind außer dem Nachweis der Zwischenprüfung 2 Leistungsnachweise aus insgesamt 2 Seminaren vorzulegen.

(2) Magisterarbeit: Für das Thema der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema darf sich nicht mit den Themen von Hausarbeiten, die zum Erwerb von Leistungsnachweisen angefertigt wurden, überschneiden. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Monate; als Richtwert für den Umfang werden 60 Seiten Text festgesetzt. Näheres siehe § 22 MPO.

(3) Klausurarbeit:

Für die Klausurarbeit vereinbart die Kandidatin oder der Kandidat mit der oder dem Prüfenden drei Themenbereiche, aus denen insgesamt zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bearbeitet eine der beiden Aufgaben nach Wahl. Die Themenbereiche dürfen sich nicht mit den Themen der Hausarbeiten der Seminare, in denen die zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht worden sind, und nicht mit dem Thema der Magisterarbeit überschneiden.

(4) Mündliche Prüfung: In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er sich gründliche Kenntnisse im Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag.

Gegenstand der Prüfung sind zwei mit der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarte Themenbereiche, wovon mindestens ein Themenbereich von der sprachlichen und inhaltlichen Interpretation eines Textes einer der ins Fachgebiet der Indonesischen Philologie fallenden Sprachen ausgeht.

§ 17 Magisterprüfung im Nebenfach

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung 1 Leistungsnachweis aus 1 Seminar vorzulegen.

(2) Klausurarbeit:

Für die Klausurarbeit vereinbart die Kandidatin oder der Kandidat mit der oder dem Prüfenden zwei Themenbereiche, aus denen insgesamt zwei Aufgaben gestellt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bearbeitet eine der beiden Aufgaben nach Wahl. Die Themenbereiche dürfen sich nicht mit dem Thema der Hausarbeit des Seminars, in dem der Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht worden ist, überschneiden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 8 MPO.

§ 19 Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung werden für das Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] als Haupt- und als Nebenfach Studienpläne aufgestellt und als Anhänge beigefügt; sie sollen als Empfehlungen für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Die Regelungen gelten für die Studierenden, die im Wintersemester 1997/98 oder später erstmals für ein Magisterstudium an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind oder ab dem Wintersemester 1998/99 in ein Magisterstudium an der Universität zu Köln wechseln. Im übrigen treten für diese Studierenden die bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der dieser Studienordnung zugrunde liegenden Magisterprüfungsordnung zumindest im zweiten Semester ihres Magisterstudiums befinden, absolvieren das Studium nach den im Sommersemester 1997 geltenden Bedingungen und legen Zwischenprüfung und Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Magisterprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der MPO vom 13. März 1997 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1997) gemäß § 34 Abs. 2 MPO schriftlich beantragen; dann wird auf sie auch diese neue Studienordnung angewandt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. 12. 1997
und des Senats der Universität zu Köln vom 4. 2. 1998.

Köln, den 4. 5. 1998



Universitätsprofessor Dr. Jens Peter Meincke
Rektor

Anhänge: Studienpläne des Faches Malaiologie [Indonesische Philologie]

(1) Anhang I: Studienplan für Malaiologie [Indonesische Philologie] als Hauptfach:
 Abkürzungen: P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SWS = Semesterwochenstunde; LN =
 Leistungsnachweis. In den Lehrveranstaltungen, in denen keine Leistungsnachweise erbracht
 werden, können Teilnahmebescheine erworben werden.

Grundstudium

1. Semester:	Einführung in die Bahasa Indonesia I	P	3 SWS
	Übungen zur Einführung in die Bahasa Indonesia I	P	2 SWS
	Morphologie der Bahasa Indonesia	P	2 SWS 1LN
2. Semester:	Einführung in die Bahasa Indonesia II	P	3 SWS 1LN
	Übungen zur Einführung in die Bahasa Indonesia II	P	2 SWS
3. Semester:	Einführung in die Bahasa Indonesia III	P	3 SWS
	Übungen zur Einführung in die Bahasa Indonesia III	P	2 SWS
	Proseminar „Einführung in die Malaiologie“	P	2 SWS 1LN
4. Semester:	Einführung in eine austronesische Regionalsprache I	P	2 SWS
	Einführung in die Bahasa Indonesia IV	P	3 SWS

			24 SWS 3LN
Empfehlung:	Übungen zur Einführung in die Bahasa Indonesia IV		2 SWS
	Einführung in eine austronesische Regionalsprache II		2 SWS
	Übungen zur Einführung in die Lektüre		2 SWS

			6 SWS

Das Proseminar „Einführung in die Malaiologie [Indonesische Philologie]“ kann auch im 1. Semester belegt werden.

Hauptstudium

5. Semester:	1 Seminar	P	2 SWS 1LN
	1 Übung sprachlicher Zielsetzung	P	2 SWS
	1 Übung sachlicher Zielsetzung	P	2 SWS
6. Semester:	1 Seminar	P	2 SWS 1LN
	1 Übung sprachlicher Zielsetzung	P	2 SWS
	1 Übung sprachlicher Zielsetzung	P	2 SWS
	1 Übung sachlicher Zielsetzung	P	2 SWS
7. Semester:	1 Seminar ohne Leistungsnachweis	P	2 SWS
	1 Übung	P	2 SWS
	1 Vorlesung	P	2 SWS

			20 SWS 2LN

Die restlichen 14 SWS des Wahlpflichtbereichs sind für Lehrveranstaltungen des Faches nach Wahl des oder der Studierenden vorgesehen.

Der obige Studienplan ist, was die Verteilung der Pflichtveranstaltungen auf die Semester betrifft, nicht obligatorisch, sondern es gibt auch andere Möglichkeiten der Verteilung. Auf die Möglichkeit, den Studienplan des Hauptstudiums mit den Dozenten abzusprechen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Magisterprüfung (Antrag auf Zulassung zu Beginn des 8. Semesters, ggf. früher)

- Magisterarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate)
- Schriftliche Prüfung (Vierstündige Klausurarbeit)
- Mündliche Prüfung (Einzelprüfung von 45 Minuten)

(2) Anhang 2:

Studienplan für das Fach Malaiologie [Indonesische Philologie] als Nebenfach.

Abkürzungen: P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SWS = Semesterwochenstunde; LN =

Leistungsnachweis. In den Lehrveranstaltungen, in denen keine Leistungsnachweise erbracht werden, können Teilnahme­scheine erworben werden.

Grundstudium

1. Semester:	Einführung in die Bahasa Indonesia I	P	3 SWS
	Übung zur Einführung in die Bahasa Indonesia I	P	2 SWS
	Morphologie der Bahasa Indonesia	P	2 SWS 1 LN
2. Semester:	Einführung in die Bahasa Indonesia II	P	3 SWS 1 LN
	Übungen zur Einführung in die Bahasa Indonesia II	P	2 SWS
3. Semester:	Einführung in die Bahasa Indonesia III	P	3 SWS
	Übung zur Einführung in die Bahasa Indonesia III	P	2 SWS
	Proseminar „Einführung in die Malaiologie“	P	2 SWS 1 LN
	Einführung in eine austronesische Regionalsprache I	P	2 SWS
4. Semester:	Einführung in die Bahasa Indonesia IV	P	3 SWS

24 SWS 3 LN

Empfehlung:	Übungen zur Einführung in die Bahasa Indonesia IV		2 SWS
	Einführung in eine austronesische Regionalsprache II		2 SWS
	Übungen zur Lektüre		2 SWS

6 SWS

Das Proseminar „Einführung in die Malaiologie [Indonesische Philologie]“ kann auch im 1. Semester belegt werden.

Hauptstudium

5. Semester:	1 Seminar	P	2 SWS 1 LN
	1 fachspezifische relevante Veranstaltung freier Wahl	P	2 SWS
6. Semester:	1 Übung sprachlicher Ausrichtung	P	2 SWS
7. Semester:	1 Übung sachlicher Ausrichtung	P	2 SWS
8. Semester:	1 Übung oder Vorlesung sachlicher oder sprachlicher Ausrichtung	P	2 SWS

10 SWS 1 LN

Magisterprüfung (Antrag auf Zulassung zu Beginn des 8. Semesters, ggf. früher)
-Schriftliche Prüfung (Vierstündige Klausurarbeit)



Universität
zu Köln

Amtliche Mitteilungen 31/2002

Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach **Orientalische Philologie** - Studienrichtung **Malaologie** (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 19.12.2001

I M P R E S S U M

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:

Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
50923 Köln

Auflage: 150 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 31. Januar 2002

Ordnung zur Änderung der
Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
für das Fach Orientalische Philologie - Studienrichtung Malaiologie (Haupt- und Nebenfach)
mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) in Verbindung mit der Grundordnung der Universität zu Köln vom 23. Oktober 1990 (GAB1. NRW. 1991 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 1998 (AB1. NRW. S. 570), hat die Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Fach Orientalische Philologie - Studienrichtung Malaiologie (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 4. Mai 1998 (Amtliche Mitteilungen 52/98) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung des Faches „Orientalische Philologie - Studienrichtung Malaiologie“ ersetzt durch die Fachbezeichnung „Orientalische Philologie - Studienrichtung Indonesische Philologie“.

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Obligatorisch ist die Teilnahme – über das gesamte Studium verteilt – an vier Studienberatungen:

1. Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Anfängerberatung).
2. Studienberatung am Ende des zweiten Fachsemesters (Orientierungsberatung).
3. Studienberatung zu Beginn des fünften Fachsemesters (Hauptstudiums- oder gegebenenfalls Zwischenprüfungsberatung).
4. Studienberatung am Ende des siebten Fachsemesters (Examensberatung).

Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett des Orientalischen Seminars bekanntgegeben. Über die jeweilige Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigungen zu Nr. 1 und 2 sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung, die Bescheinigungen zu Nr. 3 und 4 bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

3. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Nachweise der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und an der Orientierungsberatung am Ende des zweiten Fachsemesters.

4. In § 16 Abs. 1 wird angefügt:

Darüber hinaus sind Nachweise der Teilnahme an der Hauptstudiums- oder gegebenenfalls Zwischenprüfungsberatung zu Beginn des fünften Semesters sowie an der Examensberatung am Ende des siebten Semesters vorzulegen.

5. In § 17 Abs. 1 wird angefügt:

Darüber hinaus sind Nachweise der Teilnahme an der Hauptstudiums- oder gegebenenfalls Zwischenprüfungsberatung zu Beginn des fünften Semesters sowie an der Examensberatung am Ende des siebten Semesters vorzulegen.

Artikel II

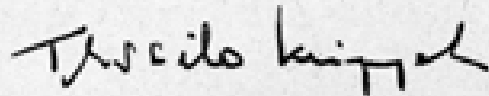
1. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.
2. Die Regelungen gelten für alle Studierenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das Fach Orientalische Philologie/Indonesische Philologie an der Universität zu Köln eingeschrieben sind oder sich später für das Fach Orientalische Philologie/Indonesische Philologie an der Universität zu Köln einschreiben. Der Nachweis nach Artikel I Nr. 2 Punkt 2 und Nr. 3 ist erstmalig bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Sommersemester 2003 vorzulegen. Die Nachweise nach Artikel I Nr. 2 Punkt 3 und 4 sowie Nr. 4 und 5 sind erstmalig bei der Meldung zur Magisterprüfung im Sommersemester 2003 vorzulegen.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. Mai 2001 und des Senats der Universität zu Köln vom 11. Juli 2001.

Köln, den 19.12.2001



Universitätsprofessor Dr. Tassilo Küpper
Rektor